



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### BMJ-Konsultation: DAV befürwortet Abbau von Schriftformerfordernissen bei Stimmbotschaften, nicht jedoch bei Einberufungsverlangen im AktG

Stand vom 13.02.2025 09:50:30 bis 17.02.2025 11:53:12

#### Angegeben von:

Deutscher Anwaltverein e.V. (R000952) am 28.08.2024

#### Beschreibung:

Eine Konsultation des BMJ zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Gesellschaftsrecht betrifft Regelungen zur Mitwirkung von abwesenden Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitgliedern in der Aktiengesellschaft und der SE (§§ 108 Abs. 3 AktG, 35 Abs. 1 SEAG) und die Form der Einberufung der Hauptversammlung durch Aktionäre (§ 122 Abs. 1 AktG). Der DAV spricht sich im Rahmen von §§ 108 Abs. 3 AktG, 35 Abs. 1 SEAG für die Möglichkeit aus, Stimmbotschaften auch in Textform abgeben zu können. Demgegenüber sollte im Rahmen eines Einberufungsverlangens einer Minderheit der Aktionäre nach § 122 Abs. 1 S. 1 AktG wegen der mit einer außerordentlichen Hauptversammlung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre verbundenen Kosten am Schriftformerfordernis festgehalten werden.

#### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

#### Betroffene Bundesgesetze (2)

---

AktG [alle RV hierzu]

SEAG [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

### 1. SG2408280002 (PDF - 8 Seiten)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 22.08.2024 an:

#### **Bundestag**

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Gremien [alle SG dorthin]

#### **Bundesregierung**

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)  
[alle SG dorthin]